

Wideraufnahme des Amateur-Sportbetriebes

Stufe 2, Land Hessen (Inzidenz 14 Tage unter 100 oder 5 Tage unter 50)

Mannschaftssport und somit der gesamte Sportbetrieb ist erlaubt.

Voraussetzung ist ein entsprechendes Hygienekonzept und die Einhaltung der Empfehlungen des RKI.

Damit kann Fußball, Handball, Basketball, American-Football, usw. in voller Mannschaftsstärke ausgeübt werden entsprechend der jeweiligen Sportart.

Auch Sport in Gruppen kann wieder vollumfänglich betrieben werden (z. B. Rudern im 8er, Gymnastikgruppen, Kontaktsportarten wie Judo, Boxen, etc.). Dies betrifft sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb.

Bei den Mannschaftssportarten wird ein Negativnachweis empfohlen. Siehe Anlage § 1 b CoKoBeV

Für den Individualsport gelten die erweiterten Kontaktregeln. Hiernach sind ab Stufe 2 des Landes Hessen Gruppen von höchstens 10 Personen gestattet. Alle Sportanlagen dürfen gleichzeitig von mehreren Gruppen bis zu 10 Personen genutzt werden. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Gruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens drei Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahren.

Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport bereits in Stufe 1 des Landes Hessen auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen, unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern erlaubt.

Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken unterschreiten.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb **auch in geschlossenen Räumlichkeiten** (gedeckte Sportanlagen, z. B. Sporthallen) zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können (bis zu 100 Personen, Negativnachweis nach § 1b erforderlich, Kontaktnachverfolgung, Hygienekonzept, Aushänge Abstands- und Hygienemaßnahmen, Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen zulässigen Gruppen (maximal 10 Personen + geimpfte und genesene + Kinder unter 14, medizinische Maske). Für Zuschauer im Freien (bis zu 200 Personen) wird ein Negativnachweis empfohlen.

Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen sind in Stufe 1 des Landes Hessen grundsätzlich noch geschlossen.

Hinweise für Musik und Gesang

In Stufe 1, im Freien sind Chorgesang und Orchesterproben unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 b zulässig (bis zu 100 Personen, Negativnachweis nach § 1b erforderlich, Kontaktnachverfolgung, Hygienekonzept, Aushänge Abstands- und Hygienemaßnahmen, Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen zulässigen Gruppen (maximal 2 Haushalte + geimpfte und genesene + Kinder unter 14)). Ab Stufe 2 sind im Freien bis zu 200 Personen zulässig, ein Negativnachweis wird empfohlen.

Ab Stufe 2, in geschlossenen Räumen ist der Chorgesang und Orchesterproben für Laien wieder möglich. Voraussetzungen: §§ 6b Satz 1 Nr. 3, § 1 Abs. 2b CoKoBeV (bis zu 100 Personen, Negativnachweis nach § 1b erforderlich, Kontaktnachverfolgung, Hygienekonzept, Aushänge Abstands- und Hygienemaßnahmen, Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen zulässigen Gruppen (maximal 10 Personen + geimpfte und genesene + Kinder unter 14)).

Aufgrund der Aerosolbildung soll zwischen Personen mit einem Blasinstrument ein Mindestabstand von 2-3 Metern eingehalten werden.

Beim Singen ist ein Infektionsrisiko durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das zulässige Chorsingen im Freien bevorzugt werden.

Dennoch können bei verstärkter Lüftung und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 Metern und in alle anderen Richtungen von mindestens drei Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Im Freien wird ein Abstand von 3 Metern empfohlen.

Können die Abstände nicht eingehalten werden und sind auch keine anderweitigen Abtrennungen möglich, können Mund-Nasen-Bedeckungen als zusätzliche Schutzmaßnahme dienen.

Stand: 25.05.2021